

Regierungsamtsblatt Oberfranken

Herausgegeben von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth

5. Juli 1972

Folge 19/1972

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Innere Verwaltung:

Verordnung der Regierung von Oberfranken Bayreuth über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schneckenlohe, Landkreis Kronach, Mödlitz, Landkreis Coburg, und Marktgraitz, Landkreis Lichtenfels, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schneckenlohe, Landkreis Kronach, vom 14. Juni 1972 . . . 89

Bekanntmachung des Wahlkreisleiters für den Wahlkreis Oberfranken; Einberufung eines Ersatzmannes für den Bezirkstag Oberfranken . . . 92

Aufteilung des gemeindefreien Gebiets Hohensteiner Forst in die Gemeinden Ahorn und Scherneck (sämtliche Landkreis Coburg) . . . 92

Vollzug des Personenstandsgesetzes; hier: Erweiterung des Standesamtsbezirks Grafenegaig, Landkreis Stadtsteinach . . . 93

Vollzug des Personenstandsgesetzes; hier: Eingliederung der Gemeinde Großenseebach in den Standesamtsbezirk Weisendorf, Landkreis Höchstadt a. d. Aisch . . . 93

Vollzug des Personenstandsgesetzes; hier: Eingliederung des Standesamtsbezirks Steinrod in

den Standesamtsbezirk Rödental, Landkreis Coburg 93

Vollzug des Personenstandsgesetzes; hier: Zuteilung des Standesamtsbezirks Cottenbach zum Standesamtsbezirk Heinersreuth, Landkreis Bayreuth 93

Bundessozialhilfegesetz; hier: Regelsätze nach § 22 BSHG 93

Wirtschaftsverwaltung:

Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) der BBD Nürnberg auf den Strecken a) Elsendorf—Höchstadt a. d. Aisch und b) Zentbechhofen—Höchstadt a. d. Aisch 94

Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) der BBD Nürnberg auf der Strecke Tschirn—Neustadt bei Coburg 94

Linienverkehr (Arbeiterberufsverkehr) der BBD Nürnberg auf der Strecke Haßlach—Michelau 94

Bezirksangelegenheiten:

Sitzung des Bezirkstages von Oberfranken . . . 94

Allgemeine Innere Verwaltung

Verordnung

der Regierung von Oberfranken Bayreuth über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schneckenlohe, Landkreis Kronach, Mödlitz, Landkreis Coburg, und Marktgraitz, Landkreis Lichtenfels, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schneckenlohe, Landkreis Kronach, vom 14. Juni 1972

II/2 - 3239 c KC - 3/72

Die Regierung von Oberfranken Bayreuth erläßt auf Grund des § 19 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Schneckenlohe wird in den Gemarkungen Schneckenlohe, Landkreis Kronach, Mödlitz, Landkreis Coburg, und Marktgraitz, Landkreis Lichtenfels, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsgebiet umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 30/2 und Teile des Grundstücks Fl.-Nr. 30 der Gemarkung Schneckenlohe. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m × 35 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke:

a) aus der Gemarkung Schneckenlohe die Grundstücke Fl.-Nr. 38 und 40 und Teile des Grundstücks Fl.-Nr. 30;

b) aus der Gemarkung Mödlitz die Grundstücke Fl.-Nr. 252, 253, 254, 255, 256, 264, 265 und 266 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 251, 328 und 335.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke:

a) aus der Gemarkung Schneckenlohe die Grundstücke Fl.-Nr. 30/1, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 33, 35/2, 35/4, 39/2, 39/3, 39/4, 40/2, 40/3, 41, 41/2, 42, 42/2, 42/3, 42/4, 43, 43/2, 43/3, 43/4, 44, 44/1, 44/2 und einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 30;

b) aus der Gemarkung Mödlitz die Grundstücke Fl.-Nr. 251/2, 251/3, 257, 261, 263, 267, 268, 269, 270, 288, 318, 319, 320, 323, 324, 325, 326, 327, 328/3, 336, 339 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 251, 258, 287, 315/2, 328, 331, 332, 333, 334 und 335;

c) aus der Gemarkung Marktgraitz die Grundstücke Fl.-Nr. 1188/3, 1189, 1189/3 und einen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 1190.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind im Lageplan des Straßen- und Wasserbauamtes Kronach vom 19. August 1971 im Maßstab 1:2500 eingetragen. Der Lageplan ist in der Regierung von Oberfranken, im Landratsamt Kronach, im Landratsamt Lichtenfels, im Landratsamt Coburg und in der Kanzlei der Gemeinde Schneckenlohe niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1.3. landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	—
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
3.6. Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand	
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	—	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	verboten		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten		—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4. Wagenwaschen	verboten		
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird	
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können	
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kronach (Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayWG) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiedergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, den 14. Juni 1972

Regierung von Oberfranken

Dr. Stahler
Regierungspräsident

Anlage

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben) auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulosefabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Nr. II/2 - 4905 - 22/70

Bekanntmachung des Wahlkreisleiters für den Wahlkreis Oberfranken; Einberufung eines Ersatzmannes für den Bezirkstag Oberfranken

Der Wahlkreisleiter für den Wahlkreis Oberfranken hat als Ersatzmann für den Bezirksrat Horst Reinecke, Herzogenaurach, Am Buch 18, dessen Wahlzeit gemäß Art. 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuabgrenzung der Regierungsbezirke vom 27. Dezember 1971 (GVBl. S. 495) mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juli 1972 endet, aus dem Wahlvorschlag Nr. 2 (Sozialdemokratische Partei) Herrn Landrat Heinrich Drechsel, Wunsiedel, Schönlander Weg 1, gemäß Art. 4 Absatz 1 Nr. 7 BezWG i. V. m. Art. 64 Nr. 1, 68 Abs. 2 LWG mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in den Bezirkstag Oberfranken einberufen.

Bayreuth, den 28. Juni 1972

Wahlkreisleiter für den Wahlkreis Oberfranken

I. V. Giers
Regierungsvizepräsident

EAPL 01 - 011

RABL. Ofr. 72, S. 92

Aufteilung des gemeindefreien Gebiets Hohensteiner Forst in die Gemeinden Ahorn und Scherneck (sämtliche Landkreis Coburg)

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 16. Juni 1972 Nr. II/4 - 4128 m - 7/72 über die Aufteilung des gemeindefreien Gebiets Hohensteiner Forst in die Gemeinden Ahorn und Scherneck (sämtliche Landkreis Coburg)

Die Regierung von Oberfranken hat am 16. Juni 1972 folgende Entscheidung erlassen:

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1972 wird das gemeindefreie Gebiet Hohensteiner Forst (Landkreis Coburg) wie folgt aufgeteilt: